



**TRANSPARENCY  
INTERNATIONAL**  
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44, D – 10119 Berlin

**Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz**  
Herrn Markus Busch

Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Geschäftsstelle**

Alte Schönhauser Str. 44  
D-10119 Berlin  
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0  
Fax: (49) (30) 54 98 98 22  
E-Mail: office@transparency.de  
www.transparency.de

Berlin, den 28.03.2015

**Ihr Aktenzeichen IIA4 – 4027-3-9-23 59/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des **Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen** vom 4. Februar 2015 und der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme auf der Website des BMJV veröffentlicht wird, neben allen anderen eingegangenen Stellungnahmen. Bitte teilen Sie mit, wann dies erfolgt. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, wären wir dankbar, wenn Sie uns die Gründe mitteilen könnten.

**Transparency International Deutschland e.V. (TI) unterstützt grundsätzlich den Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Einführung der neuen §§ 299a ff. StGB „Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen“ mit folgenden Anmerkungen bzw. Vorschlägen:**

1. Der inhaltlich weitgehend übereinstimmende Gesetzentwurf des Freistaats Bayern (Bundesratsdrucksache 16/15 vom 15.01.2015) enthält als Normadressaten gemäß 299a Absatz 1 ausschließlich verkammerte Heilberufe. TI begrüßt ausdrücklich, dass dieser Einengung nicht gefolgt werden soll. Eine Begrenzung würde dem Ziel der vorgesehenen gesetzlichen Regelung nicht hinreichend Rechnung tragen
2. Normadressaten des BMJV-Gesetzentwurfs sind gemäß § 299a Absatz 1 Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Aus der Begründung zu Absatz 1 (Seite 16) ist erkennbar, dass damit nicht nur akademische Heilberufsgruppen gemeint sind, sondern auch die (in der Begründung beispielhaft genannten) nicht-akademischen Gesundheitsfachberufe.  
Im Interesse der Bestimmtheit und Gesetzesklarheit hält TI es für erforderlich, dass das auch bereits unmittelbar aus dem Gesetzestext hervorgeht.  
Da Heilpraktiker nicht einer staatlich geregelte Ausbildung unterworfen sind sondern lediglich einer staatlichen Zulassung bedürfen, sollte dieses im Text ergänzt werden.

§ 299a Absatz 1 sollte daher wie folgt gefasst werden: „...**Angehöriger eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Zulassung erfordert**,...“.

3. Im Entwurf des § 300 (Besonders schwere Fälle) wird nur die Überschrift angepasst. Inhaltlich bleibt es bei den bereits zur Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr genannten Regelbeispielen.  
Hier sollte wegen der Bedeutung des neu hinzukommenden geschützten Rechtsguts – ähnlich wie im Entwurf des Freistaats Bayern – die Schädigung oder Gefährdung der Gesundheit von Patienten ausdrücklich als neues Regelbeispiel mit aufgenommen werden: „...**der Täter einen anderen Menschen durch die Tat erheblich gesundheitlich schädigt oder in die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung bringt.**“
4. Der Entwurf sieht vor, dass die Strafverfolgung von einem Strafantrag abhängt und von Amts wegen nur bei besonderem öffentlichem Interesse ermittelt wird. Zu fordern ist, den Straftatbestand so wie im bayerischen Entwurf **als Offizialdelikt auszugestalten**, so dass die Strafverfolgungsbehörden von sich aus tätig werden müssen.  
Begründung hierfür ist, dass Korruption zu Lasten der Versicherten ein sozial schädliches Verhalten ist, das eine Störung des sozialen Friedens bewirken sowie gesundheitliche Schädigungen hervorrufen kann. Die vorgesehenen Änderungen in § 301 entwerfen die Schutzwirkung des Gesetzes und sollten entfallen.
5. § 299a StGB sollte wie § 299 (siehe Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption) **Vortat der Geldwäsche** (§ 261 StGB) werden.
6. In der vorgesehenen Änderung des § 81a SGB V ist von Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die Rede, obwohl es mit dieser Bezeichnung nur eine Bundesvereinigung gibt. In den unter Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen der Absätze 3, 5 und 6 des § 81a SGB V sollte es jeweils redaktionell korrekt heißen: „**Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung...**“
7. TI hält es für erforderlich, für Vertragspartner der GKV, die über die Finanzen der in Gesetzlichen Krankenkassen versicherten Solidargemeinschaft verfügen, über die neuen §§ 299a ff. StGB hinaus eine Anwendbarkeit der für Amtsträger geltenden Korruptionsstraftatbestände (§§ 331 ff. StGB) als „Lex Specialis“-Regelung zu ermöglichen.  
Das wäre dadurch zu erreichen, dass **Vertragspartner der GKV bei Vertragsschluss bzw. bei ihrer Zulassung durch die jeweils zuständigen öffentlich rechtlichen Stellen der Selbstverwaltung förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden müssen**, so dass sie „besonders Verpflichtete“ im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 4b) StGB werden.  
Entsprechende Pflichten der Körperschaften der Selbstverwaltung sollten im SGB V verankert werden. **Durch diese Regelung können auch Strafbarkeitslücken bei im § 299a nicht erfassten Berufsgruppen geschlossen werden.**

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Wolfgang Wodarg  
Vorstandsmitglied  
Arbeitsgruppe Gesundheit

Reiner Hüper  
Arbeitsgruppe Strafrecht